

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem am 29. August 1975 in Genf unterzeichneten
Genfer Protokoll zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung
gewerblicher Muster und Modelle
— Drucksache 9/234 —

A. Problem

Durch das vorliegende Protokoll sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die aus der Verzögerung des Inkrafttretens der in Den Haag am 28. November 1960 unterzeichneten Fassung (BGBl. 1962 II S. 774) des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (RGBl. 1937 II S. 617) entstanden sind.

B. Lösung

Bis zum Inkrafttreten der am 28. November 1960 in Den Haag unterzeichneten Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle soll im Verhältnis zu den Staaten, die diese neue Fassung angenommen haben, der in Kraft befindlichen Fassung aber nicht angehören, die neue Fassung angewendet werden, um die Schutzwirkungen einer internationalen Hinterlegung von Geschmacksmustern auch auf diese Staaten zu erstrecken.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Die für die internationale Hinterlegung von Geschmacksmustern in Genf von den Anmeldern zu zahlenden Gebühren werden gemäß Artikel 2 der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 (BGBI. 1970 II S. 448) von der Versammlung des Haager Verbandes nach dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt und jeweils der Kostenentwicklung angepaßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/234 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Klejdzinski
Berichtersteller

Dr. Wittmann

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 2. April 1981 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 11. Sitzung am 8. April 1981 beraten. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 1981 empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ebenfalls einstimmig, den Entwurf anzunehmen.

Mit dem Entwurf soll dem Genfer Protokoll zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle zugestimmt werden. Das Protokoll soll Schwierigkeiten beseitigen, die dadurch entstanden sind, daß sich das Inkrafttreten der im Jahre 1960 unterzeichneten Fassung des Haager Abkommens von 1934 verzögert hat. Durch das Haager Abkommen wird der internationale Schutz der gewerblichen Muster und Modelle im Gebiet der Vertragsstaaten erreicht. Es eröffnet den Angehörigen eines jeden Vertragsstaates die Möglichkeit, ihre Geschmacksmuster durch eine einzige Hinterlegung beim internationalen Büro in Genf in den anderen Vertragsstaaten zu schützen. Diese Hinterlegung ersetzt alle formellen Voraussetzungen einer nationalen Hinterlegung der Geschmacksmuster in den anderen Vertragsstaaten. Die materiellen Schutzvoraussetzungen richten sich jedoch nach dem jeweiligen nationalen Recht der einzelnen Vertragsstaaten, wobei nur für die Schutzdauer der Geschmacksmuster eine bindende einheitliche Regelung vorgesehen ist. Die Revision des Abkommens von 1960 hatte zum Ziel, dem Abkommen neue Mitglieder zu gewinnen und den Austritt von Mitgliedsstaaten zu verhindern. Eine Reihe von Staaten sah nämlich den Schutz der Geschmacksmuster durch ein urheberrechtsähnliches Schutzrecht (Schutz nur gegen Nachbildung des Musters) nicht als ausreichend an, sondern hielt ein gewerbliches Schutzrecht (Schutz auch gegen eine unabhängige Schaffung des Musters

oder eines verwechselbaren Musters) für erforderlich, dessen Rechtsnatur die Veröffentlichung des geschützten Gegenstandes verlangt; außerdem war von einigen Staaten kritisiert worden, daß für den Schutz im Ursprungsland stets eine eigene Hinterlegung erforderlich ist und daß durch die automatische Schutzwirkung der internationalen Hinterlegung in allen anderen Vertragsstaaten der Musterschutz sich auch auf solche Staaten erstreckt, in denen der Musterinhaber selbst an einem Schutz gar nicht interessiert ist. Die revidierte Fassung des Abkommens von 1960 hat diese Kritikpunkte weitgehend beseitigt. Dennoch konnte das Ziel des Abkommens nicht erreicht werden. So konnte z. B. der Austritt von Mitgliedstaaten nicht verhindert werden. 1975 sind Belgien und die Niederlande aus dem Abkommen ausgetreten, so daß die internationale Hinterlegung für deutsche Geschmacksmusterinhaber erheblich an Bedeutung verloren hat. Die Bundesrepublik Deutschland gehört der Fassung von 1934 an, hat aber die Fassung von 1960 innerstaatlich ratifiziert, hat die Ratifikationsurkunde jedoch noch nicht hinterlegt.

Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Fassung von 1960 sollen durch das jetzt vorliegende Protokoll Vertragsbeziehungen zwischen allen Staaten hergestellt werden, die entweder die Fassung von 1934 oder die Fassung von 1960 angenommen haben. Die Hinterlegung beim internationalen Büro für geistiges Eigentum in Genf soll künftig nicht nur Wirkungen in den der Fassung von 1934 weiter angehörenden Staaten haben, sondern auch in den Staaten, die die Fassung von 1960 ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind. Außerdem soll sie Wirkungen haben in Staaten, die das vorliegende Protokoll annehmen. Es wird erwartet, daß auch dem Abkommen nicht angehörende Staaten das Protokoll annehmen werden. Hierzu werden voraussichtlich auch Belgien und die Niederlande gehören.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Entwurf und die Denkschrift zu dem Protokoll Bezug genommen.

Bonn, den 13. Mai 1981

Dr. Klejdzinski

Dr. Wittmann

Berichterstatter